

## Überarbeitete Fassung des Änderungsantrages zum § 28 der Satzung des DHB

---

### **Satzung des Deutschen Hockey- Bundes e.V.**

#### **§ 28 Leistungssportausschuss** (Fassung vom 25.04.2017 HMW/BS)

(1)

Der LSA berät Organe, Landesverbände und Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Leistungssports sowie des Spielbetriebs der Nationalmannschaften und der Bundesligen auf dem Feld und in der Halle sowie bei Damen und Herren. Er entscheidet in Fragen, die ihm durch diese Satzung oder aber von Seiten des Präsidiums zur Entscheidung übertragen worden sind.

Der LSA legt außerdem die Grundsätze des Spielmodus/ Spielsystems der Bundesligen, die Anzahl und die Aufteilung der Bundesligen sowie die Anzahl der daran beteiligten Mannschaften in Feld und Halle bei Damen und Herren durch Beschluss fest. Diese Grundsätze sind nach Zustimmung durch das Präsidium zeitnah vom SOA in der Spielordnung umzusetzen. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die die Anzahl der Aufsteiger aus den Regionalligen bzw. die Anzahl der Absteiger in die Regionalligen betreffen.

(2)

Der LSA wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied konstituiert.

(3)

Ausschussvorsitzender ist das Präsidiumsmitglied für Leistungs- und Wettkampfsport. Dem Ausschussvorsitzenden bleibt es überlassen, den Vorsitz an ein Mitglied des Ausschusses zu übertragen.

(4)

Mitglieder kraft Amtes sind das Präsidiumsmitglied für Leistungs- und Wettkampfsport, der Sportdirektor, die für Bundesligafragen vom Präsidium ernannte Person und die beiden von den Nationalmannschaften der Damen und Herren gewählten Aktivenvertreter. Die BLVV benennt aus ihrem Kreis jeweils einen Vertreter des Damen- und des Herrenbereiches und der Bundesrat beruft für den Nachwuchsleistungssport einen Vertreter der Landesverbände.

Alle acht Mitglieder des LSA sind an Weisungen nicht gebunden.

Die Bundestrainer, jeweils ein von der BLVV zu ernennender Vertreter aus der Damen- und Herrenbundesliga, die Landeshockeytrainer, der Terminkoordinator, der Vorsitzende des SOA, der Vorsitzende des SRA, die Staffelleiter sowie weitere sachkundige Personen sollen bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen. Dies gilt insbesondere, wenn Änderungen des Spielmodus der Bundesliga beraten werden. Zu den Sitzungen eingeladene Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

(5)

Der LSA ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder im LSA können sich durch Vollmacht nur durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen.

(6)

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Bei Entscheidungen über die Grundsätze des Spielmodus der Bundesligen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens vier Ausschussmitglieder widersprechen und dieses zu einem einstimmigen Ergebnis führt.

(7)

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium, der Bundesrat, die BLVV - soweit sie für die Berufung zuständig sind - für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. Mitglieder des LSA können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8)

Der LSA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

(9)

Anträge zum LSA können die Mitglieder des DHB sowie die Organe und Ausschüsse des DHB stellen.